

REPRAX

Herausgeber / Editeurs:

Clemens Meisterhans, Jacqueline Schwarz, Nicholas Turin

Inhaltsübersicht

Manuel Meyer/Tilla Caveng

Eigenes Rechtsdomizil nach der Praxismitteilung
EHRA 2/15 – Zwei auslegungsbedürftige Begriffe 1

Sabine Lendl-Manbary/Karin Poggio/
Andrea Höhener/Daniel Nussbaumer

Berichterstattung über die Konferenz der kantonalen
Handelsregisterbehörden vom 24. Oktober 2016 in Bern 9

Résumé du rapport sur la conférence des registres
du commerce cantonaux du 24 octobre 2016 à Berne 23

EHRA

Praxismitteilung EHRA 1/16 32

OFRC

Communication OFRC 1/6 35

UFRC

Comunicazione UFRC 1/16 38

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug
vom 27. September 2016 41

Résumé de l'arrêt V 2016 49 du Verwaltungsgericht
des Kantons Zug 52

Manuel Meyer*/Tilla Caveng**

Eigenes Rechtsdomizil nach der Praxismitteilung EHRA 2/15 – Zwei auslegungsbedürftige Begriffe

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Klassische Domizilvoraussetzungen
- III. Domizilvoraussetzungen gemäss Praxismitteilung EHRA 2/15
- IV. Fazit

Gesellschaften müssen die Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden können, in das Handelsregister als Rechtsdomizil eintragen. Hat eine Gesellschaft an ihrem Sitz kein eigenes Rechtsdomizil, muss sie einen Domizilhalter ernennen, dessen Adresse als Rechtsdomizil mit einem Hinweis auf das bestehende Domizilhalterverhältnis in das Handelsregister eingetragen werden kann.

Das Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) hat in der Praxismitteilung vom 30. November 2015 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines eigenen Rechtsdomizils aufgeführt. Nebst eigener Geschäftsräumlichkeiten setzt diese Praxismitteilung zusätzlich die Anwesenheit vor Ort von eigenem Personal voraus.

Die Praxismitteilung lässt allerdings sowohl das «Personal» als auch die Anforderungen an die «Anwesenheit» des Personals unbestimmt.

I. Einleitung

Das Rechtsdomizil ist die Adresse am Sitz der Rechtseinheit, wo diese erreicht werden kann.¹ Diese Adresse muss als Rechtsdomizil in das Handelsregister eingetragen werden.² Eine Rechtseinheit kann dabei entweder über ein eigenes Rechtsdomizil verfügen oder über ein Domizil, das von einem Dritten zur Ver-

* Manuel Meyer, Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner bei Baker & McKenzie Zurich.

** Tilla Caveng, MLaw, ehemalige Substitutin bei Baker & McKenzie Zurich.

¹ Art. 2 lit. c Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, Stand am 1. Januar 2017 (HRegV, SR 211.411); MARKUS BÖSIGER, N 29.3, in: Willi Fischer/Helke Drenckhan/Michael Gwelessiani/Fabiana Theus Simoni (Hrsg.), Handbuch Schweizer Aktienrecht, Basel 2014; CHRISTIAN CHAMPEAUX, Kommentar zu Art. 177 N 11, in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013 (zit. SHK-CHAMPEAUX); MICHAEL GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 2 N 10.

² Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV.

fügung gestellt wird (Domizilhalter).³ Der Handelsregistereintrag weist den Umstand eines bestehenden Domizilhalterverhältnisses mit der Eintragung einer c/o-Adresse und der Nennung des Domizilhalters aus.⁴

Das Gesetz und insbesondere die Handelsregisterverordnung schweigen über die Voraussetzungen für die Annahme des Vorliegens eines eigenen Rechtsdomizils. Gemäss Rechtsprechung und Lehre liegt ein eigenes Rechtsdomizil vor, wenn die Rechtseinheit an ihrem Sitz über (i) eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt, (ii) in diesen Geschäftsräumlichkeiten eine administrative Tätigkeit stattfindet und (iii) die Gesellschaft am Rechtsdomizil erreichbar ist. Die Praxismitteilung des EHRA vom 30. November 2015 knüpft an diese Voraussetzungen an und folgert, dass auch dann ein Domizilhalter eingetragen werden muss, wenn die Rechtseinheit kein eigenes Personal am Rechtsdomizil hat.

II. Klassische Domizilvoraussetzungen

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Voraussetzungen eines eigenen Domizils bildet ein Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1974.⁵ In diesem Entscheid urteilte das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937, dass ein Rechtsdomizil ein Geschäftslokal voraussetze, d.h. «ein Lokal [...], über das die juristische Person aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete, usw.) tatsächlich verfügen kann, welches der Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können.»⁶

In dieser bundesgerichtlichen Definition sieht die herrschende Lehre drei Voraussetzungen für die Begründung eines eigenen Rechtsdomizils: Erstens muss die Rechtseinheit über *physische Räumlichkeiten* an der angegebenen Adresse am Sitz verfügen.⁷ Ein blosses Postfach oder ein Briefkasten reichen nicht aus.⁸ Das Verfügungsrecht muss auf einem *Rechtstitel* beruhen. Dieser Rechtstitel kann dinglicher Natur (wie bspw. Eigentum oder Nutzniessung) oder vertraglicher Natur (wie bspw. Miete oder Untermiete) sein.⁹ Einschlägig ist dabei nicht der Rechtstitel, sondern die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit. Hat eine Rechtseinheit keine eigenen Geschäftslokale an ihrem Sitz, so muss sie diejenigen eines

³ MARTIN K. ECKERT, Kommentar zu Art. 934 N 13, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012 (zit. BSK OR II-ECKERT); GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 2 N 10.

⁴ Art. 117 Abs. 3 HRegV.

⁵ Vgl. BGE 100 Ib 455.

⁶ BGE 100 Ib 455, 458, E. 4.

⁷ BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 12; GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 117 N 408.

⁸ ADRIAN TAGMANN/FLORIAN ZIHLER, Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adresse – Kritik an einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 27. März 2012, in: REPRAX 2/2012, S. 48 ff., S. 55.

⁹ BGE 100 Ib 455, 458, E.4; BÖSIGER (Fn. 1), N 29.2; BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 177 N 12; GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 117 N 408.

Domizilhalters verwenden und kann kein eigenes Rechtsdomizil in das Handelsregister eintragen lassen.¹⁰

Zweitens muss in diesen Räumlichkeiten der *Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit* liegen.¹¹ Das Bundesgericht definierte das Begriffspaar «Mittelpunkt» und «administrative Tätigkeit» bisher nicht. Gemäss herrschender Lehre und Praxis sind unter dem Begriff «administrative Tätigkeit» das Entgegennehmen von Post und das Erbringen von Telefondienstleistungen zu verstehen.¹² Der Mittelpunkt ist dann gegeben, wenn neben diesen alltäglichen administrativen Tätigkeiten auch geschäftsrelevante Dokumente aufbewahrt werden.¹³ Geschäftsrelevante Dokumente sind die sogenannten Dauerakten, dazu gehören unter anderem Statuten, Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, Verträge, Jahresabschlüsse, Gründungsurkunden und andere öffentliche Urkunden.¹⁴ Diese Voraussetzung gilt sowohl für die Begründung eines eigenen Rechtsdomizils als auch für die Annahme einer Domizilhalterschaft.¹⁵

Drittens muss die Gesellschaft am Ort der Räumlichkeiten erreichbar sein.¹⁶ Vereinzelt wird die Voraussetzung der *Erreichbarkeit* auch als Bestandteil der «administrativen Tätigkeit» verstanden.¹⁷ Ungeachtet davon ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn eine natürliche Person für die Gesellschaft Mitteilungen aller Art entgegennimmt.¹⁸ Zu den «Mitteilungen aller Art» gehören zum Beispiel auch Zahlungsbefehle.¹⁹

Vereinzelt treten auch Lehrmeinungen für eine *vierte Voraussetzung* ein. Diese verlangen für die Annahme eines eigenen Rechtsdomizils, dass vor Ort

¹⁰ BÖSIGER (Fn. 1), N 29.3 f.; BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 16; GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 117 N 409.

¹¹ BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 12.

¹² So SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 11; SUSANNE GRAU, Sitzgesellschaften – Strafrechtliche Aspekte bei Domizilgewährung, in: Der Schweizer Treuhänder, 12/13, S. 952; Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Zug vom 1. Juli 2010; Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Obwalden vom 27. Juni 2016.

¹³ TAGMANN/ZIHLER (Fn. 8), S. 53; FLORIAN ZIHLER, Aufforderung des Handelsregisteramts zur Behebung von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation (Art. 154 HRegV), in: REPRAX 2/2011, S. 43 ff., S. 46; Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Zug vom 1. Juli 2010; Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Obwalden vom 27. Juni 2013.

¹⁴ Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Zug vom 1. Juli 2010; Merkblatt über das Rechtsdomizil des Handelsregisteramts des Kantons Obwalden vom 27. Juni 2013; GRAU (Fn. 12), S. 952.

¹⁵ TAGMANN/ZIHLER (Fn. 8), S. 53.

¹⁶ BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; CLAIRE HUGUENIN, Kommentar zu Art. 56 N 7, in: Heinrich Honsell/Peter Vogt Nedim/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. (zit. BSK ZGB I-HUGUENIN); SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 12; GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 117 N 408; TAGMANN/ZIHLER (Fn. 8), S. 53.

¹⁷ So wohl GRAU (Fn. 12), S. 952; TAGMANN/ZIHLER (Fn. 8), S. 53.

¹⁸ BSK ZGB I-HUGUENIN (Fn. 16), Art. 56 N 7; CHAMPEAUX CHRISTIAN, Einige Erläuterungen zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung vom 23. September 2011, in: REPRAX 4/2001, S. 1 ff., S. 16 f.; TAGMANN/ZIHLER (Fn. 8), S. 53.

¹⁹ BGE 119 II 57, 59, E. 3.c.

eigenes *Personal* der Rechtseinheit anwesend ist.²⁰ Was genau darunter zu verstehen ist, wird im Zusammenhang mit der Praxismitteilung EHRA 2/15 genauer untersucht.²¹

III. Domizilvoraussetzungen gemäss Praxismitteilung EHRA 2/15

A) Allgemeines und Problemstellung

Die Praxismitteilung EHRA 2/15 nennt die vorgenannten Voraussetzungen nicht ausdrücklich, sondern impliziert diese in den beiden Kriterien der Erreichbarkeit und des administrativen Leistungsangebots.²²

Unter dem Kriterium der Erreichbarkeit verlangt die Praxismitteilung, dass die Rechtseinheit am Rechtsdomizil für Behörden, Klientinnen und Kunden physisch erreichbar ist. Ein Briefkasten reicht dafür genauso wenig aus wie ein (physisches oder elektronisches) Postfach. Die *physische Erreichbarkeit* muss sowohl bei eigenem Rechtsdomizil als auch bei einer Domizilhalterschaft erfüllt sein.²³

Ferner muss nach der Praxismitteilung sowohl für die Begründung eines eigenen Rechtsdomizils als auch einer Domizilhalterschaft ein *administratives Leistungsangebot* gewährleistet sein.²⁴ Die Praxismitteilung lässt offen, was unter das administrative Leistungsangebot fällt. Deshalb ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass darunter nichts anderes als die vom Bundesgericht vorausgesetzte administrative Tätigkeit zu verstehen ist.²⁵

Auffällig ist, dass in der Praxismitteilung nicht vom «Mittelpunkt» des administrativen Leistungsangebots wie in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung²⁶ und herrschenden Lehre²⁷ die Rede ist.²⁸ Vielmehr knüpft die Praxismitteilung an die Zugehörigkeit der *Erbringer des administrativen Leistungsangebots* an. Danach darf kein eigenes Rechtsdomizil eingetragen werden, sondern es muss eine Domizilhalterschaft eingetragen werden, wenn «für das administrative Leistungsangebot nicht primär das Personal der Rechtseinheit» zuständig ist, «sondern ein Unternehmen des eigenen Konzerns (z.B. eine Service-AG), ein Drittunternehmen (z.B. ein Treuhandbüro) oder eine Drittperson (z.B. eine Rechtsanwältin) [...]». In einem solchen Fall liegen keine eigenen Lokalitäten der Rechtseinheit mit eigenem Verwaltungspersonal und somit kein eigenes Rechtsdomizil vor.»²⁹

²⁰ So BÖSIGER (Fn. 1), N 29.3; GRAU (Fn. 12), S. 952; GWELESSIANI (Fn. 1), Art. 2 N 10.

²¹ Vgl. hinten Ziff. III.B.1 f.

²² Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15, N 5 f.

²³ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 6.

²⁴ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 6.

²⁵ Vgl. vorne Ziff. II.

²⁶ BGE 100 Ib 455, 458, E. 4.

²⁷ BSK OR II-ECKERT (Fn. 3), Art. 934 N 13; SHK-CHAMPEAUX (Fn. 1), Art. 117 N 12.

²⁸ Vgl. vorne Ziff. II.

²⁹ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 7.

Damit reicht nach der Praxismitteilung EHRA 2/15 für das Vorliegen eines eigenen Rechtsdomizils nicht aus, dass irgendeine natürliche Person Mitteilungen entgegennimmt. Die natürliche Person muss zum «Personal» der betroffenen Gesellschaft (und nicht des Konzerns, dem die betroffene Gesellschaft angehört) gehören. Dieses Kriterium war bisher in der Literatur nur vereinzelt vertreten worden.³⁰

Nachfolgend werden zwei ausgewählte Fragen zu dieser Praxismitteilung behandelt, nämlich erstens wann eine Person zum «Personal» der betroffenen Gesellschaft gehört und zweitens welche Anwesenheitserfordernisse diese Person erfüllen muss.

B) Ausgewählte Fragen

1. Definition des Personals der Gesellschaft

Die Praxismitteilung EHRA 2/15 definiert den Begriff des Personals nicht. Sie schliesst allerdings das Personal von Konzerngesellschaften, Drittunternehmen wie Treuhandbüros oder Drittpersonen wie Rechtsanwälte vom Personal der betroffenen Rechtseinheit aus.³¹ Damit stellt sich die in der Praxis regelmässig anzutreffende Frage, ob ein Angestellter einer Konzerngesellschaft, der im Rahmen seines Arbeitsvertrags mit dieser Konzerngesellschaft als Verwaltungsratsmitglied einer Gruppengesellschaft amtiert und am eingetragenen Rechtsdomizil regelmässig in einem physischen Büro für dieselbe handelt, zum Personal derselben im Sinne der Praxismitteilung gehört.

Unter dem Begriff des Personals versteht der Duden die «Gesamtheit von Personen, die bei einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn in einem Dienstverhältnis stehen und besonders auf dem Gebiet der Dienstleistungen tätig sind».³² Nach dieser allgemeinen Sinnggebung kann unseres Erachtens festgehalten werden, dass jedenfalls all diejenigen Personen, die in einem *Anstellungsverhältnis* zur betroffenen Rechtseinheit stehen und für ihre Dienstleistungen von dieser einen Lohn beziehen, wohl zum Personal im Sinne der Praxismitteilung gezählt werden können.

Nach dieser Definition würde der Angestellte einer Konzernobergesellschaft, der im Rahmen seines Arbeitsvertrags mit dieser Konzernobergesellschaft als Verwaltungsratsmitglied einer Tochtergesellschaft amtiert, nicht zum Personal der Tochtergesellschaft im Sinne der Praxismitteilung gehören und die Tochtergesellschaft könnte kein eigenes Rechtsdomizil in das Handelsregister eintragen, sondern müsste eine Domizilhalterschaft eintragen. Denn in diesem Fall steht der Konzernangestellte mit der Tochtergesellschaft nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem gemischten Verhältnis mit Mandatsaspekten

³⁰ Vgl. hinten, Ziff. II.

³¹ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 7

³² <http://www.duden.de/node/656220/revisions/1321946/view>, besucht am 22. Juli 2016.

und gesellschaftsrechtlichen Aspekten.³³ Die Praxismitteilung scheint jedenfalls *Mandatsverhältnisse* auszuschliessen («Treuhandbüros oder Drittpersonen wie Rechtsanwälte»³⁴).

Dieses Ergebnis befriedigt nicht, wenn es um Mitglieder der obersten Leitungsorgane (wie bspw. Mitglieder des Verwaltungsrates bei einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geht. Denn die gesellschaftsrechtlichen Dimensionen sind neben den Mandatsaspekten nicht ausser Acht zu lassen: Mitglieder des Verwaltungsrates gehören zum Gesellschaftsorgan der Aktiengesellschaft an, das die Oberleitung derselben innehat. Obwohl der Konzernangestellte zwar mit der Tochtergesellschaft kein Anstellungsverhältnis hat, ist er gesellschaftsrechtlich dazu verpflichtet, für und im Interesse der Tochtergesellschaft und damit auch gegen die Interessen der Konzernobergesellschaft zu handeln. Es erscheint daher unseres Erachtens folgerichtig zu sein, nebst den Mitarbeitern auch die *Mitglieder der obersten Leitungsorgane der betroffenen Rechtseinheit* (wie bspw. Verwaltungsratsmitglieder bei der Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) zum Personal im Sinne der Praxismitteilung zu zählen.

2. Anwesenheitspflicht des Personals

Die Praxismitteilung EHRA 2/15 setzt keine konkreten Anforderungen an die Anwesenheit des Personals, sondern verlangt abstrakt eine physische Erreichbarkeit für Behörden, aber auch für Klientinnen und Kunden «u.a. für vertragliche Ansprüche, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen».³⁵

Diese Formulierung erlaubt eine einzelfallbezogene Definition des Anwesenheitserfordernisses. Ausschlaggebend muss unseres Erachtens aber das Zielpublikum der Rechtseinheit sein, d.h. die Personen, mit denen die Rechtseinheit in Kontakt treten wird. Dabei kann zwischen drei *Personenkategorien* unterschieden werden: erstens den Kunden als Leistungsempfänger, zweitens den Lieferanten als Leistungserbringer und drittens den Behörden. Für diese drei Personenkategorien muss die Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil erreichbar sein, wofür eine Anwesenheit des Personals erforderlich ist.

Für die Bestimmung der konkreten Anwesenheitserfordernisse bieten sich in erster Linie die in der Branche der Rechtseinheit üblichen *Geschäftszeiten* an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im heutigen Zeitalter vorwiegend über Telefon und E-Mail kommuniziert wird und dass diese *Kommunikationsmittel* keine physische Anwesenheit erfordern. Damit vermag eine lokale physische Anwesenheit die Erreichbarkeit von Kunden nicht zu verbessern, wenn die betroffene Rechtseinheit geschäftsbedingt keinen direkten physischen Kontakt mit ihren Kunden

³³ MARTIN WERNLI/MARCO A. RIZZI, Kommentar zu Art. 710 N 9, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012; ADRIAN RÜESCH, N 42.I, in: Willi Fischer/Helke Drenckhan/Michael Gwelessiani/Fabiana Theus Simoni (Hrsg.), Handbuch Schweizer Aktienrecht, Basel 2014; HANS CASPAR VON DER CRONE, Aktienrecht, Bern 2014, § 4 N 6.

³⁴ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 7.

³⁵ Praxismitteilung EHRA 2/15, N 6.

unterhält. Immerhin erfordert aber selbst dann die Entgegennahme von eingeschriebenen (amtlichen) Unterlagen eine physische Anwesenheit.

Hat die Rechtseinheit keinen physischen Kundenkontakt oder keine Kunden wie dies regelmässig bei Holdinggesellschaften der Fall ist, so richten sich die Anwesenheitserfordernisse nur nach der Personenkategorie der Behörden. Weil Behörden regelmässig schriftlich in Kontakt treten, ist es unseres Erachtens für die Erfüllung des Anwesenheitserfordernisses ausreichend, wenn das Personal regelmässig vor Ort ist, damit es in der Lage ist, auf einen empfangenen Brief innert vernünftiger Frist zu antworten. Unseres Erachtens ist es dafür ausreichend, wenn Korrespondenz innert 10 Tagen beantwortet werden kann. Damit ist im Interesse der Rechtseinheit nämlich sichergestellt, dass auch gegen Zahlungsbefehle rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben werden kann (vgl. Art. 74 SchKG). Mit anderen Worten müsste nach der vorliegenden Ansicht eine regelmässige Anwesenheit vor Ort von wenigen Tagen pro Monat ausreichend sein.

IV. Fazit

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt der Bestand eines Rechtsdomizils (i) physische Räumlichkeiten voraus, (ii) in denen der Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit angesiedelt ist und (iii) wo der Gesellschaft Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Es liegt ein eigenes Rechtsdomizil vor, wenn die Rechtseinheit über die physischen Räumlichkeiten gestützt auf einen Rechtstitel verfügen kann. Ist letzteres nicht der Fall, so liegt ein Domizilhalterverhältnis vor.

Mit der Praxismitteilung EHRA 2/15 werden die Voraussetzungen für die Annahme eines eigenen Rechtsdomizils mithilfe der Kriterien des «eigenes Personals» und dessen Anwesenheit vor Ort ergänzt. Als Personal in diesem Sinne müssen wohl Angestellte der betroffenen Gesellschaft sowie Mitglieder der obersten Leitungsorgane gelten. Das Anwesenheitserfordernis ist hingegen kaum justizierbar, da dieses vom Geschäftsfeld der Rechtseinheit im Einzelfall abhängig ist.

Résumé

Les entités juridiques sont requises de faire enregistrer au registre du commerce l'adresse à laquelle elles peuvent être atteintes à leur siège. Si une entité juridique ne possède pas d'un tel « domicile légale » propre, elle doit désigner un titulaire dont l'adresse peut être enregistrée au registre du commerce comme domicile légale et y apporter une référence au rapport entre l'entité juridique et le titulaire.

L'Office Fédérale du Registre du commerce (OFRC) a énuméré les conditions pour l'admission de l'inscription au registre d'un domicile légal propre dans sa Communication 2/15 du 30 novembre 2015. Selon cette communication, ont un propre domicile légal

les entités juridiques qui possèdent des propres locaux commerciaux, dans lesquels leur propre personnel y est présent. Cependant, la communication ne définit pas plus amplement le « propre personnel » ainsi que la « présence » requise au domicile.

Les auteurs concluent que le terme du propre personnel comporte les employés ainsi que les organes supérieurs de direction ou d'administration de l'entité juridique en question. En ce qui concerne le critère de la présence au domicile, celle-ci ne peut être définie de manière abstraite mais doit être appréciée de cas en cas selon le domaine d'activité de l'entité juridique.

(trad. par Dr. Manuel Meyer)